Worten: „wenn der Fall vorliegt" zu vertauschen sein dürfte.

Beides, und mit diesen Bemerkungen der §. 8. nach seinem materiellen Inhalte erlangen allgemeine Zustimmung.

Die §§. 9. und 10. (s. dies. a. a. O.) haben keine Bemerkung veranlaßt, sie werden ohne Discussion materiell genehmiget.

Der §. 11. (s. dens. Nr. 442. d. Bl. S. 4720.) hat die Deputation zu dem Antrage veranlaßt, daß nur einer der beiden Kirchen- und Schulräthe zu Dresden Mitglied des Landesconsistorii sein und die dießfallsige Auswahl den in evangelicis beauftragten Staatsministern in die Hand gelegt werden möge.

Die Kammer stimmt dem einstimmig bei, ertheilt auch dem materiellen Inhalte des §. 11. einstimmig ihre Genehmigung.

Zu §. 12. (s. dens. Nr. 442. d. Bl. S. 4721.) trägt die Deputation auf eine Ermächtigung der Regierung an, dann, wenn sich ein unabweisliches Bedürfniß zeigen sollte, den Personalbestand bei einer oder der andern Kreisdirection um einen Rath zu erhöhen.

Die Kammer tritt dem einstimmig bei.

Die Deputation fährt in ihrem zu §. 12. abgegebenen Gutachten also fort:

Noch muß sich die Deputation über den Einfluß aussprechen, den die gewünschte Anstellung eines zweiten Kirchen- und Schulrathes auf den vorliegenden Etat äußern würde. Es scheint nämlich, als ob es einer besondern desfallsigen Bewilligung zur Zeit nicht bedürfe, da der dadurch sich ergebende, falls auf anderweit angestellte Personen Rücksicht genommen wird, ohnehin nur unbedeutende Mehraufwand durch die für die seitherigen Consistorien zu Dresden und Leipzig bewilligten 18,167 Thlr. 15 Gr. vollständig wird gedeckt werden können. Zwar ist jene Summe nur transitorisch, d. h. bis zu dem Zeitpuncte bewilligt, wo andere Behörden an die Stelle jener Consistorien treten, allein es kommt nur darauf an, daß man noch nachträglich erkläre, wie man jene Summe, in so weit sie zu Salarirung des zweiten geistlichen Rathes in Dresden, Leipzig und Zwickau in Anspruch genommen werden müsse, als definitiv bewilligt ansehen wolle.

Nach der Versicherung des Staatsminister v. Zeschau bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Jene 18,167 Thlr. 15 Gr. seien zwar nur transitorisch, aber doch für die ganze Bewilligungsperiode zugestanden, und es werde daher hinreichend sein, wenn sich die Ständeversammlung nur dahin erkläre, daß der Bedarf für die zweiten Kirchen- und Schulräthe von den an jener Summe zu machenden Ersparnissen gedeckt werden möge.

Referent v. Carlowitz erklärt sich hiermit einverstanden, und man genehmigt nun den §. 12. seinem materiellen Inhalte nach einstimmig.

Das zu §. 12. von der Deputation abgegebene Gutachten schließt sich also:

Endlich ist der Vollständigkeit des Berichts halber nur noch zu gedenken, daß zu den beiden Anträgen in Betreff des Geschäftskreises und Personalbestands des katholischen Consistorii, so wie in Betreff der Mitaufsicht der Kreisdirectionen über die katholischen Schulen, über die sich bereits seit längerer Zeit beide Kammern vereinigt haben, bei Gelegenheit der letzten Verhandlungen der 1. Kammer über die Organisation der kirchlichen Mittelbehörden noch ein neuer Antrag hinzugekommen ist. Er ist dahin gerichtet, es möge die hohe Staatsregierung den Ständen das Regulativ, wodurch die Ressortverhältnisse zwischen dem Gesammtministerio und dem Ministerio des Cultus festgesetzt worden, vollständig mittheilen, und nach erfolgter Berathung zum Gesetz erheben. Die 2. Kammer wird sich aber noch über diesen Antrag zu erklären haben.

Hiergegen wird nichts bemerkt und vom Präsidenten, nach Abgang der königl. Bevollmächtigten zur Hauptfrage verschritten: Will die Kammer nunmehr im Ganzen die bei den einzelnen §§. abgegebenen Erklärungen an die Regierung gelangen lassen, und den vorgelegten Plan in seinem ganzen Umfange dem materiellen Inhalte nach und unter Anheimstellung der Fassung genehmigen?

Dieß wird bei erfolgtem Namensaufrufe von 30 gegen 5 Stimmen mit Ja beantwortet.

Die Verneinenden waren: v. Carlowitz, v. Polenz, v. Beust (auf Thosfell), Fürst Reuß und v. Minkwitz.

Hier schließt die Sitzung gegen 2 Uhr.

Dreihundert und zwei und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. October 1834.

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen betreffend.

Der Präsident eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr Vormittags, mit der Mittheilung, daß der Präsident der jenseitigen Kammer, mit dem er gesprochen, erklärt habe, daß, wenn es nur irgend möglich sei, das Gesetz über das Heimathsrecht noch zur Berathung und Beschlußnahme kommen sollte. Sodann wurden die über die beiden am gestrigen Tage gehaltenen Sitzungen aufgenommenen Protocolle verlesen und nach erfolgter Genehmigung von den Abgg. Zschische und Riedel mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer den 18. October 1834 über eine Petition des Abg. Schuster wegen Beschleunigung der Ablösung der Hutungsbefugnisse; zum Verlesen auf eine Tagsordnung. 2) Das hohe Gesammtministerium eröffnet unterm 21. October 1834 auf den Antrag der 2. Kammer, die Beschwerde Hrn. Calberlas in Dresden, daß, da sich der genannte Beschwerdeführer gleichzeitig allerhöchsten Orts unmittelbar verwendet habe, zuvörderst allerhöchste Entschließung abzuwarten sein dürfte; auf den Antrag des Vorstandes der 4. Deputation, Abg. v. Thielau, beschließt die Kammer einstimmig, den Petenten zu bescheiden, daß seine Sache bei der Kammer nun auf sich beruhe, da er allerhöchsten Orts sich selbst verwendet hat. 3) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 20. October 1834 über die von mehreren Gemeindemitgliedern der Gerichtsvoigtei Schrübitz eingereichte Beschwerde

SLUB
Wir führen Wissen.